

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0256/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein Beitrag vom 24.03.2026 mit der Überschrift „Inkassoschreiben sollen offen im Netz abrufbar gewesen sein“. Darin wird berichtet, dass Sicherheitsforscher des Chaos Computer Clubs (CCC) ein Datenleck bei einem namentlich genannten Anwaltsportal entdeckt hätten. Das Portal biete anwaltliche Beratung in dringenden Rechtsfragen, mehr als 375.000 Kunden hätten den Dienst laut Unternehmensangaben bereits genutzt, um juristischen Rat bei den mehr als 550 Partneranwälten zu suchen.

Nach einer Meldung des CCC habe es um die Sicherheit der Plattform jedoch nicht zum Besten gestanden. Ein CCC-Sprecher habe die Sicherheitslücke demnach bereits 2025 identifiziert. Über die Schwachstelle sollen zahlreiche vertrauliche Daten auf einem öffentlich erreichbaren Cloudspeicher abgelegt und abrufbar gewesen sein, darunter Rechnungen, Ausweiskopien und Inkassoschreiben und sogar aufgezeichnete Gespräche. Laut Angaben der zuständigen Datenschutzbehörde sollen 18.535 Personen von dem Datenleck betroffen sein. Es gebe allerdings keine Hinweise, dass die Daten von Kriminellen kopiert worden seien, so die Behörde.

Das Anwaltsportal habe die Sicherheitslücke schnell geschlossen, nachdem es vom CCC informiert worden sei. Dennoch habe dessen Sprecher die fehlende Sorgfalt kritisiert,

Sicherheit habe offenbar nicht an erster Stelle gestanden. Ein Server des Portals sei falsch konfiguriert gewesen, sodass man wichtige Konfigurationsdateien habe auslesen können, darunter viele Zugangsdaten für andere Dienste.

Zum Verhalten der Betreiber des Anwaltsportals nach Bekanntwerden der Vorwürfe heißt es in dem Beitrag:

„Die Firma selbst reagierte auf eine Anfrage des [Beschwerdegegners] nicht.“

II. Beschwerdeführerin ist das Anwaltsportal. Das Unternehmen ist der Auffassung, die Berichterstattung verstoße gegen die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex.

Das Unternehmen teilt mit, die Behauptung *„Die Firma selbst reagierte auf eine Anfrage des [Beschwerdegegners] nicht.“* sei nachweislich und dokumentiert unwahr. Man habe auf die Presseanfrage des Beschwerdegegners vom 18.03.2026 am 20.03.2026 um 15:02 Uhr eine ausführliche schriftliche Stellungnahme per E-Mail an den zuständigen Redakteur übersandt. Diese E-Mail überreicht die Beschwerdeführerin als Anlage. Die Stellungnahme sei vom Datenschutzbeauftragten des Unternehmens verfasst und von dessen Geschäftsführer als cc-Empfänger begleitet worden. In der Stellungnahme seien alle vier Fragen des Beschwerdegegners einzeln, ausführlich und transparent beantwortet worden. Dem Beschwerdegegner habe somit vier Tage vor Veröffentlichung eine umfassende, kooperative und detaillierte Stellungnahme vorgelegen.

Dass ein Qualitätsmedium eine Stellungnahme erhalte, diese vollständig ignoriere und dann das exakte Gegenteil behaupte, stelle eine der gravierendsten denkbaren Sorgfaltspflichtverletzungen dar. Entweder sei die Antwort nicht zur Kenntnis genommen worden – was auf ein fundamentales Organisationsversagen innerhalb der Redaktion hindeute – oder sie sei bewusst unterschlagen worden. Beides sei mit den Anforderungen an einen sorgfältigen Journalismus unvereinbar.

Bis zum Zeitpunkt dieser Beschwerde (vorab per E-Mail an 26.03.2026) habe der Beschwerdegegner trotz Kenntnis der tatsächlichen Sachlage – die durch die eigene Korrespondenz belegt sei – keine Richtigstellung vorgenommen. Der Artikel sei in unveränderter Form, einschließlich der nachweislich unwahren Passage, weiterhin online abrufbar.

Die Falschbehauptung sei symptomatisch für ein Problem, das weit über den Einzelfall hinausreiche. In einer Zeit, in der das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Qualitätsmedien ohnehin unter erheblichem Druck stehe und der Vorwurf der „Lügenpresse“ politisch instrumentalisiert werde, habe die nachweislich unwahre Behauptung eines der bekanntesten deutschen Nachrichtenmagazine eine besonders schädliche Signalwirkung. Wenn ein Unternehmen – wie hier die Beschwerdeführerin – auf eine Presseanfrage umfassend, transparent und fristgerecht reagiere, und das anfragende Medium gleichwohl wahrheitswidrig behaupte, keine Antwort erhalten zu haben, dann werde exakt der Vorwurf bestätigt, den Medienkritiker seit Jahren erheben: dass Berichterstattung nicht auf sorgfältiger Recherche, sondern auf vorgefassten Narrativen basiere. Es sei genau diese Art der Berichterstattung, die das Vertrauen in etablierte Medien erodieren lasse.

Die unwahre Behauptung treffe nicht nur das Unternehmen als solches, sondern auch ganz konkret die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die erhebliche Arbeit in die Beantwortung der Presseanfrage investiert hätten.

Die unwahre Passage stehe im Kontext eines Artikels, der ohnehin ein für die Beschwerdeführerin belastendes Thema behandle. Die suggerierte Kommunikationsverweigerung verstärke den negativen Gesamteindruck erheblich: Der Leser

entnehme der Behauptung, dass die Beschwerdeführerin offenbar etwas zu verbergen habe und sich der öffentlichen Auseinandersetzung verweigere. Dies verschärfe die Prangerwirkung des Artikels in ungerechtfertigter Weise – und das, obwohl die Beschwerdeführerin in Wahrheit genau das Gegenteil getan habe: Sie habe sich der Fragen offen, ehrlich und kooperativ angenommen.

III. Der Beschwerdegegner teilt in einer Stellungnahme des Justiziariats mit, der in der Beschwerde zum Ausdruck gebrachte Unmut der Beschwerdeführerin zum damaligen Zeitpunkt sei verständlich. Anders als von ihr seinerzeit unterstellt, habe dem beanstandeten Fehler jedoch kein böser Wille, sondern schlicht ein technisches Problem zugrunde gelegen. Die Antwortmail des Unternehmens auf die ordnungsgemäß erfolgte Anfrage der Redaktion sei aus bislang ungeklärten Gründen nicht im Posteingang des anfragenden Redakteurs angezeigt worden, so dass dieser davon habe ausgehen müssen, dass das Unternehmen tatsächlich nicht geantwortet habe. Das sei, wie sich im Nachhinein herausgestellt habe, zwar falsch gewesen, sei jedoch in gutem Glauben berichtet worden.

Auf den zeitgleich zur Beschwerde an den Presserat direkt an den Beschwerdegegner übermittelten Protest des Unternehmens hin habe die Redaktion die verloren gegangene Mail doch auffinden können, den Artikel transparent korrigiert und sich bei der Beschwerdeführerin sowohl öffentlich wie auch im förmlichen Antwortschreiben des Verlags und zudem auch seitens des betreffenden Redakteurs persönlich entschuldigt.

Man weise jedoch die allenfalls durch die seinerzeitige Verärgerung zu erklärenden wahrheitswidrigen Unterstellungen in der Beschwerde, die Redaktion habe schlicht versäumt, ins eigene E-Mail-Postfach zu schauen oder die Antwort gar „bewusst unterschlagen“ und „trotz Kenntnis der tatsächlichen Sachlage“ keine Richtigstellung vorgenommen, entschieden zurück. Die Beschwerdeführerin oder zumindest die sie vertretende Kanzlei hätte selbst ein technisches Problem auf Seiten der Redaktion als Erklärung in Betracht ziehen können. Denn warum sollte ein Redakteur sich die Mühe machen, eine Anfrage zu verschicken, wenn er beabsichtigen habe wollen, eine etwaige Antwort zu ignorieren oder ihren Erhalt gar in der Berichterstattung zu leugnen?

Die Beschwerdeführerin wie auch der Presserat könnten jedenfalls versichert sein, dass der Beschwerdegegner und seine Redakteure Anfragen stellten, um sie beantwortet zu bekommen und die Antworten dann auch tatsächlich für ihre Berichterstattung zu nutzen. Dass die Antwort der Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall aus technischen Gründen unberücksichtigt geblieben und in der Folge sogar fälschlich berichtet worden sei, die Beschwerdeführerin habe auf eine Anfrage nicht reagiert, bedauerten die Redaktion und der betreffende Redakteur außerordentlich.

Der Beitrag sei am 24.03.2026 um 12:12 Uhr mit der – wie sich im Nachhinein herausgestellt habe – falschen Angabe veröffentlicht worden. Am 26.03.2026 (also dem Datum auch der vorliegenden Beschwerde), habe den Redakteur dann mit Mail von 17:25 Uhr ein Anwaltsschreiben erreicht, durch das er und über ihn der Beschwerdegegner von dem Fehler erfahren habe und mit Frist zum 01.04.2026 zur Richtigstellung sowie mit Frist zum 08.04.2026 zur Unterlassung aufgefordert worden sei. Auf Nachrecherche nach der fraglichen Antwortmail sei diese dann auch tatsächlich doch gefunden worden. Der Redakteur habe hierzu am selben Abend intern mitgeteilt:

„Ich habe inzwischen die Ursprungsmail gefunden, die mir Outlook zunächst auch nicht angezeigt hat. Mein Outlook spielt absolut verrückt.“

Sein Mailpostfach habe in der Folge neu installiert werden müssen. Das Ressort habe daraufhin umgehend eine Korrektur vorbereitet, die aber – da förmliche rechtliche Ansprüche angemeldet waren – noch durch die Rechtsabteilung habe freigegeben werden sollen. Am

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

27.03.2026 sei der zuständige Justiziar als an diesem Tag urlaubsbedingt einziger Vertreter der Rechtsabteilung im Dienst gewesen, bis er ans Sterbebett seiner Mutter gerufen worden sei. So habe er die Freigabe für die Änderung erst in der Nacht zum 31.03.2026, aber immer noch innerhalb der gesetzten Frist erteilen können. Die Redaktion habe gleich am Morgen um 9:12 Uhr die entsprechende Änderung des Beitrags bestätigt. Seither laute dieser an der entscheidenden Stelle wie folgt:

„Die Firma selbst bestätigte die Fehlkonfiguration auf eine Anfrage des [Beschwerdegegners]. Was der CCC aber als ‚technisch langweilige‘ Sicherheitslücke beschreibt, ist aus Sicht der Betreiber weniger trivial: Mehrere Sicherheitsmechanismen seien umgangen worden, ein ‚hohes Maß an Fachwissen‘ und ein erheblicher Zeitaufwand seien dazu erforderlich gewesen, heißt es in der Stellungnahme. Hinweise auf weitere Zugriffe von Dritten oder missbräuchliche Nutzung gebe es nicht, man habe den Zugriffsmöglichkeit nach der Information durch den CCC sofort abgestellt. Ohnehin wäre der Zugriff auf personenbezogene Daten nur durch ein komplexes, mehrstufiges Vorgehen möglich gewesen, das erhebliches technisches Knowhow vorausgesetzt hätte. Wir haben die betroffenen Nutzergruppen und die Partner-Kanzleien am 27. August 2025 transparent über den Vorfall, mögliche Risiken sowie empfohlene Schutzmaßnahmen informiert‘, schreibt der Datenschutzbeauftragte des Unternehmens.“

Verbunden sei dies – einschließlich einer öffentlichen Entschuldigung – mit einem richtigstellenden Transparenzhinweis unter dem Beitrag, der wie folgt laute:

„Anmerkung der Redaktion: Wegen eines technischen Problems hat uns die Stellungnahme des Unternehmens bedauerlicherweise zunächst nicht erreicht. Wir entschuldigen uns hierfür und haben die entsprechende Passage ergänzt.“

Man habe in einem Antwortschreiben vom selben Tag (31.03.2026) an die von der Beschwerdeführerin beauftragte Kanzlei, das der Beschwerdeführer seiner Stellungnahme als Anlage beifügt, die Hintergründe des Fehlers erläutert, die bereits erfolgte Korrektur mitgeteilt und sich auch auf diesem Weg noch einmal entschuldigt. Anschließend habe sich auch der zuständige Redakteur mit E-Mail vom 31.03.2026, 13:53 Uhr, noch einmal persönlich bei der Beschwerdeführerin und ihrem Datenschutzbeauftragten entschuldigt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Der Beschwerdegegner hat eingeräumt, dass die Darstellung, die Beschwerdeführerin habe auf eine Anfrage des Beschwerdegegners nicht reagiert, falsch ist. Tatsächlich hat die Beschwerdegegnerin auf das Ersuchen der Redaktion hin per E-Mail zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung genommen. Dem Redakteur, der der Autor des Beitrags ist, wurde laut Beschwerdegegner aufgrund eines technischen Problems diese E-Mail in seinem Postfach aber nicht angezeigt.

Die Umstände, die dazu geführt haben, dass dem Autor die Stellungnahme nicht bekannt war, liegen im Bereich des Beschwerdegegners und gehen zu dessen Lasten. Er hätte Vorkehrungen treffen müssen, damit das technische Problem nicht auftritt. Überdies wäre es aus Sicht der Mitglieder im vorliegenden Fall geboten gewesen, bei der Beschwerdeführerin per E-Mail oder telefonisch nachzufragen, ob sie die Anfrage erhalten hat und sie eine Stellungnahme abgibt oder verweigert, anstatt aus dem Umstand, dass im Postfach keine Antwort-Mail sichtbar war, darauf zu schließen, dass die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme verweigert hat. Beides stellt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht bei der Recherche dar.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme zum einen, dass der Sorgfaltsverstoß auf einem unerkannten technischen Fehler beruhte. Zum anderen berücksichtigt er, dass der Sorgfaltsverstoß mit dem geringen Aufwand einer Nachfrage hätte erkannt werden können und die Darstellung, die Beschwerdeführerin habe auf die Anfrage bezüglich des Datenschutzverstoßes nicht reagiert, äußerst abträglich für sie ist.

Nach § 15 der Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>